

Rechtliche Grundlagen zur Wegebenützung

Unsere Rechtsordnung kennt die allgemeine Zugänglichkeit von Wegen in der Landschaft für Spaziergänger und Wanderer, nicht jedoch für den Reiter. Dieser muss Nutzungsvereinbarungen – sogenannte Gestattungsvereinbarungen – mit den jeweiligen Wegebesitzern treffen.

Wegegestattung für die Reit-/Fahrwegebenützung

Grundsätzlich muss zwischen der traditionellen Handschlag-Vereinbarung und einem schriftlichen Gestattungsvertrag unterschieden werden. Beide Vereinbarungsvarianten finden im Bereich der Reit- und Fahrwege ihre Berechtigung.

Mündliche Vereinbarung. Die mündliche Vereinbarung bzw. Handschlag-Vereinbarung zwischen einzelnen Reitern/Fahrern und den jeweiligen Grundbesitzern ist eine traditionelle Form der Vereinbarung und in der Praxis weit verbreitet. Trotz geringer Rechtssicherheit und meist mangelnder Festlegung von Einzelheiten wird es diese Variante aufgrund der Einfachheit für privat benutzte Wege weiterhin geben. Auf diese Weise vereinbarte Wege können jedoch nicht öffentlich als Reit-/Fahrwege beworben und durch Markierung ausgewiesen werden.

Schriftlicher Gestattungsvertrag. Ein schriftlicher Gestattungsvertrag ist hinsichtlich der allgemeinen Benutzbarkeit die Basis für öffentlich benutzbare Reit-/Fahrwege. Ein schriftlicher Gestattungsvertrag bietet

- rechtliche Sicherheit für die Benutzung des Weges
- die Möglichkeit, den Weg zu kennzeichnen/zu beschildern
- die Klärung der Wegeerhaltung (Arbeiten des Wegehalters, Schäden aufgrund des Bereitens oder Fahrens, Folgen starker Niederschläge, ...)
- Nutzungseinschränkungen (während Holzbringung, Jagd, ...)
- Vereinbarung der Benützungsentgelte oder anderer Leistungen

Zur Vertragserrichtung wird von öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen Beratung angeboten.

Vorschriften und Empfehlungen zum Versicherungsschutz

Wegehalterhaftpflicht. Laut Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) § 1319a haftet immer der Wegehalter für den Tod oder die Verletzung eines Menschen sowie für Sachschäden, wenn diese durch den mangelhaften Zustand des Weges verursacht werden und der Halter den mangelhaften Zustand vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die Rechtsordnung fordert vom Wegehalter einen der Nutzungsart des Weges entsprechenden Wegzustand (z.B. Beseitigung von Hindernissen u. dergl.). Zum Weg gehören auch die in seinem Verlauf befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen wie Brücken, Stützmauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen.

In der Praxis wird der Wegeinhaber auch Wegehalter sein, weshalb er außer den Kosten



Foto: Österreich Werbung

für Errichtung und Erhaltung des Weges auch die Haftung zu tragen hat. Im Zuge eines Nutzungs-/Gestattungsvertrages ist eine Übertragung der Verantwortung des Wegehalters auf den Nutzungsberechtigten möglich.

Der Wegehalter ist meist für seinen Bereich haftpflichtversichert, jedoch nicht für das erhöhte Risiko, das mit der Nutzungsgestattung einhergeht. Daher sind viele Wegehalter unterversichert. Zur Verbesserung des Reit- und Fahrwegeangebotes hat die Abteilung Tourismus des Amtes der NÖ Landesregierung 1986 eine Wegehalterhaftpflichtversicherung ausverhandelt und abgeschlossen. In der neuen Form von 1999 bietet diese Versicherung umfassenden Versicherungsschutz für die Wege-(Grundstücks-)inhaber bzw. Wegehalter hinsichtlich Deckungssumme, Sicherheit sowie Rechtsschutz und übernimmt einen Teil des Haftungsrisikos des laut Gesetz oder Vertrag haftenden Wegehalters für sämtliche Arten von Wegen (auch Forstwege, Almwege, Stege, Brücken, etc.), egal ob es sich um öffentliche oder nicht öffentliche Verkehrsflächen handelt.

Tierhalterhaftung. § 1320 ABGB sieht vor, dass für eine Verletzung oder Beschädigung durch ein Tier stets derjenige haftet, der das Tier zu dieser Aktion gereizt oder angetrieben hat bzw. eine entsprechende Verwahrung des Tieres verabsäumt hat. Daher haftet der Tierhalter für Schäden und Verletzungen, wenn er die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres nicht beweisen kann.

Für Pferdehalter empfiehlt sich daher generell der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung.

Allgemeine Haftung. In § 1324 regelt das ABGB die allgemeine Haftpflicht, wonach der Verursacher eines Schadens gegenüber dem Geschädigten zu haften hat. Daher wird jedem Reiter und Pferdehalter eine allgemeine Haftpflichtversicherung empfohlen, um bei Beschädigung eines Reitweges und des dazugehörigen Umfeldes abgesichert zu sein.

Rechtsschutz. Rechtssicherheit und Schadensbegrenzung sind bei Wegeverhandlungen mit Wegehaltern grundlegende Argumente. Für das Eintreten eines Schadensfalles ist deshalb sowohl dem Pferdehalter/Reiter und Fahrer, als auch dem Wegehalter eine Rechtsschutzversicherung anzuraten.

Zur Rechtsthematik bieten der Landesfachverband für Reiten und Fahren in NÖ sowie der Pferdezuchtverband NÖ regelmäßig Informationsveranstaltungen an.

Rechte und Pflichten der Wegehalter bei Gestattungsvereinbarungen

Wegfreigabe und Reitverbot, Markierungen. Wege sind rechtlich als öffentliches Gut, als Genossenschaftsweg oder als Privatweg eingetragen.

● Auf öffentlichen Wegen ist das Reiten/Fahren unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt, sofern für den betroffenen Weg kein Reitverbot auf Basis der Ausnahmebestimmungen in der StVO verordnet wurde.

Bei Privat- und Genossenschaftswegen muss unterschieden werden, ob diese für die Öffentlichkeit zum Reiten freigegeben sind oder nicht. (Ist das der Fall, gilt üblicherweise auch die StVO). **Es steht jedem privaten Grundeigentümer/Wegehalter frei, der Öffnung seiner Wege zum Zwecke des Reitens/Kutschenfahrens zuzustimmen bzw. diese zu verwehren.** Ein privater Wegehalter, der einen Weg zum Reiten freigibt, sollte sich bezüglich der Haftung absichern, und sei es durch ein Schild „Reiten auf eigene Gefahr“. Im Falle der Freigabe eines Weges als Reitweg hat der Wegeinhaber als Wegehalter aber auch das Recht, den Wegenutzer in Form eines Vertrages zur vollen Haftung zu verpflichten.

Zu beachten ist:

● Es empfiehlt sich, bei der Routenplanung mit der Erhebung der Wegebesitzverhältnisse zu beginnen.

- Jene Wegeabschnitte, für die eine Benutzung zum Reiten untersagt wird, sind nicht in ein öffentliches Reitwegenetz zu integrieren.
- Markierungen für Reitrouten bedürfen immer einer Bewilligung seitens des Wegeeigentümers.

Benutzungsentgelte und -leistungen.

Je nach Wegehalter werden die Benutzungsentgelte/-leistungen in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Jeder private Grundeigentümer und somit Wegebesitzer hat grundsätzlich das Recht zur Einhebung eines Benutzungsentgeltes.

Gemeinden. Grundsätzlich ist Reiten und Fahren auf öffentlichen Wegen und Straßen gestattet, da sie der StVO unterliegen. Ein Routenvorschlag, der über Gemeindestraßen (ohne Markierung vor Ort) führt, kann – rein rechtlich gesehen – ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Um Einwilligung für die Beschilderung bzw. Markierung einer Reitroute auf „öffentlichem Gut“ müssen die Gemeinden als Rechtsinhaber der öffentlichen Gemeindewege und -straßen jedoch ausdrücklich ersucht werden. Es empfiehlt sich deshalb, bereits vor Festlegung einer fixen Route die Gemeinde zur Beratung und Routenabstimmung aufzusuchen.

In den Abstimmungsgesprächen mit der Gemeinde geht es darum, Wege zu finden, die einerseits den Ansprüchen der Reiter und Fahrer genügen sowie andererseits den Pflege- und Erhaltungsaufwand der Gemeinde für die betroffenen Wege- und Straßenabschnitte möglichst gering halten. Oft sind Gemeinden bereit, für den Pflegeaufwand der Reit- und Fahrrouten aufzukommen, wenn Einnahmen über Reiter und Fahrer erzielt werden. Ist eine Gemeinde nicht bereit, den erhöhten Pflegeaufwand zu übernehmen, kann die lokale Interessenvertretung für Reit- und Fahrrouten ein Aufwandsentgelt leisten oder die Pflege der betroffenen Wege und Straßen (die über die normale Straßen- und Wegepflege hinausgeht) selbst übernehmen.

Gemeinschaften und Genossenschaften. Weggenossenschaften sind vielfach die Rechtsvertretung für Inhaber von (landschaftlich attraktiven) Feld- und Waldwegen. Die

Beschädigung derartiger, meist unbefestigter Feld- und Waldwege nach Starkregen durch Bereiten oder Befahren ist groß, weshalb eine klare Regelung zur Wegesanie rung nach Starkregenereignissen/Schnees chmelze empfohlen wird.

Bei Gemeinschafts- und Genossenschaftswegen sind Wege zu unterscheiden, die ausdrücklich als „Privatstraße“ deklariert sind, und solche, die zur öffentlichen Nutzung freigegeben sind. Für öffentlich benützbare Wege gilt wie für Gemeindestraßen die StVO. In der Regel übernimmt auch die Gemeinde die Pflege dieser Wege und Straßen, andernfalls ist eine Pflegeregelung zu treffen. Als „Privatstraße“ ausgewiesene Wege werden wie landwirtschaftliche Forst- und Güterwege behandelt.

Bäuerliche Land- und Forstwirtschaft. Landwirtschaftliche Forst- und Güterwege sind zum Reiten sehr attraktiv, da sie in seltenen Fällen asphaltiert sind, eine geringe Verkehrsbelastung aufweisen und durch schöne Landschaftsteile führen.

Auch wenn die Errichtung bäuerlicher Forst- und Güterwege durch öffentliche Mittel gefördert worden ist, können daraus keine grundsätzlichen Rechte zur Nutzung für die Öffentlichkeit abgeleitet werden. Die meisten Landwirte haben jedoch gegen eine Nutzung ihrer Wege durch Reiter nichts einzuwenden, vor allem wenn sie wirtschaftlich vom Reiten profitieren (Einstellbetriebe, Reiterherbergen, Pferderaststationen, Heu- und Kraftfutterlieferanten, ...).

Landwirte pflegen ihre Wege oft in geringerem Umfang als Genossenschaften und Gemeinden. Vielfach ist es somit für Landwirte eine Entlastung, wenn seitens der Reiter ein Weg oder Wegabschnitt zur Erhaltung (auch kostenmäßig) übernommen wird. Daher werden häufig Wegebenutzungsvereinbarungen, die die Beseitigung eventueller Schäden durch den Nutzer vorsehen, abgeschlossen. In Gemeinden, wo die Wegeerhaltung durch die öffentliche Hand übernommen wird, kann eine Entgeltzahlung bevorzugt werden.

Land- und Forstwirtschaftliche Großgrundbesitzer. Großgrundbesitzer mit einem eige-

nen Verwaltungssystem und einem dementsprechend gut organisierten Wegesystem sorgen in der Regel im Rahmen des Betriebes (Österreichische Bundesforste, Stifte, Privatforste) für die Wegeerhaltung. Für diese Erhaltungsleistungen ist eine finanzielle Abdeckung üblich.

Forstwege sind (forst-)rechtlich gesehen „forstliche Bringungsanlagen“. Mit der Freigabe für die nicht betriebseigene Nutzung durch Reiter fällt diesen „forstlichen Bringungsanlagen“ der Charakter einer Straße zu. Daher sind diese dementsprechend instand zu halten.

Die land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebe erwarten daher ein Entgelt für:

- die Nutzung der Wege
- die Pflege der Wege
- das Haftungsrisiko

Die Situation der als Gutsbetriebe geführten Land- und Forstwirtschaftsbetriebe unterscheidet sich in der wirtschaftlichen Ausrichtung und Schwerpunktsetzung grundlegend von bäuerlichen Betrieben. Aufgrund der ausgedehnten Besitzungen sind jedoch gerade die durch Großbesitz führenden Wege für das Freizeitreiten sehr begehrt. Da zusammenhängende Flächen zudem interessante Jagdreviere sind, gilt es, die Interessen mit der Jägerschaft abzugleichen.

Beispielhaft wird auf die Österreichischen Bundesforste (ÖBF) verwiesen. Sie sind Vorreiter bei den Gestattungsverträgen für Mountainbike- und Reitwege. Die ÖBF behalten sich grundsätzlich die Pflege der Wege vor und stellen einen fixen Laufmeterpreis für die Benutzung derartig gepflegter Wege in Rechnung. Wird auch die Wegehalterhaftung von den Bundesforsten übernommen, erhöht sich der Laufmeterpreis dementsprechend.

Wer schließt Gestattungsverträge mit den Wegehaltern?

Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände, und -regionen. Gemeinden oder Gemeindeverbände können auch in die

Rolle des Wegenutzers schlüpfen und sich für den Aufbau eines Reitwegenetzes einsetzen. Öffentliche Einrichtungen können als Träger der Hoheitsverwaltung und der wirtschaftlichen Landesentwicklung als stabiler Verhandlungspartner gesehen werden.

Für Gemeinden lohnt es sich vor allem dann, für ein Reitwegenetz einzutreten, wenn wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinden und die Region absehbar sind. Gemeinden können wie alle Wegenutzer vom Wegehalter zu Haftung und Wegeerhaltung verpflichtet werden. Es ist daher in dieser Situation zweckmäßig, dass die Gemeinde die Pflege des gesamten Reitwegenetzes (nicht nur der Gemeindewege) übernimmt.

Vereine. Zum Themenkreis „Pferd, Reiten, Reitwege“ bilden sich immer mehr Vereine, Verbände und Plattformen. Sie vertreten die Interessen der Reitwegenutzer, also der Reiter, und sind daher häufig Vertragspartner der Grund- bzw. Wegeigentümer in Niederösterreich. Diese Vereine sind meist überregional koordiniert und betreuen ein dementsprechend großes Gebiet (Waldviertel, Mostviertel, Weinviertel, Wienerwald, ...). Mitglieder solcher Organisationen sind neben Reitern und landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Reitbetrieben auch Beherbergungsbetriebe. Die Kooperation mit diesen Vereinen ist auch für Tourismusverbände und Gemeinden interessant.

Bei der Kooperation mit Vereinen ist darauf zu achten, dass die regelmäßigen Wartungs- und Ausbesserungsarbeiten zur Wegeerhaltung im gewünschten und notwendigen Ausmaß langfristig sichergestellt werden. Möglichkeiten dazu sind sowohl Eigenleistungen der Vereinsmitglieder, als auch die auftragsmäßige Vergabe der Wegeerhaltung, deren Finanzierung über Mitgliedsbeiträge erfolgen müsste.

Die landesweite Koordination von Reitvereinen läuft über den Landesfachverband für Reiten und Fahren in NÖ. Dieser Verband ist derzeit in ca. 15 Pferderegionen gegliedert (Stand Juni 2000), deren Gebietsabgrenzungen und Aufgabenbereiche noch konkretisiert werden müssen. Eine

Hauptaufgabe ist der Aufbau regionaler markierter Wegenetze. Der Landesfachverband für Reiten und Fahren in NÖ koordiniert als Dachorganisation die einzelnen Regionen und vertritt auch die landesweiten Zielvorstellungen zur Entwicklung des Freizeitsportes Reiten sowie zum Wegenetz.

Reitställe. Von einzelnen Reitställen werden in der Regel kleinere Reitwegenetze (Stallrunden) genutzt und betreut. Diese Stallrunden, mit einer Reitedauer von 30 Minuten bis zu 3 Stunden, haben lokale Bedeutung und sind nicht unbedingt Teil des landesweiten Reitwegenetzes. Die Besonderheit der Stallrunden liegt an der starken Benutzungsfrequenz der lokalen Einsteller sowie an der Nutzung auch in Dämmerungszeiten und der notwendigen Allwettertauglichkeit. Von auswärtigen Reitern und Fahrern können sie großteils nur in ortskundiger Begleitung benutzt werden.

Einige Reitställe verhandeln auch touristische Reitwegenetze oder Strecken für Ein- bis Dreitagestrunden aus. Wenn dafür Gestattungsverträge abgeschlossen werden, bleibt die Haftung entweder beim Wegehalter (dementsprechend hohe Benutzungsgebühr), oder der Reitstall übernimmt die Wegehaftung und damit auch die Pflege.

Von Handschlagvereinbarungen ist bei diesen Reitwegen abzuraten, da sie hauptsächlich von vereinbarungsunbeteiligten Personen genutzt werden.

Privatpersonen. Vor allem private Pferdebesitzer, die ihr Pferd nicht in einem Reitstall oder einem größeren Einstellbetrieb untergebracht haben, vereinbaren mit einzelnen Wegeeigentümern „ihren“ Reitweg. Da diese Reitwege nur von den betreffenden Personen benutzt werden und ein persönlicher Kontakt zum Wegehalter besteht, reichen im Normalfall mündliche Vereinbarungen aus. Auf dieser Vertrauensbasis wird meistens kein Benutzungsentgelt verlangt, da eventuell auftretende Schäden auf die Vereinbarungspartner direkt bezogen werden können.

Diese Wege sind nicht Bestandteil eines landesweiten Reitwegenetzes.

Konfliktvermeidung

Reiter und Fahrer sind einerseits eine gern gesehene Abwechslung in der Landschaft, andererseits können durch das Reiten und Fahren Konflikte mit anderen Raumnutzern – nicht nur auf den Wegen – auftreten.

Konflikte auf Freizeitwegen. Bei der Benutzung von Freizeitwegen kann es aus verschiedenen Gründen zu Gefahrensituationen kommen, die bei Mitbenutzern der Wege möglicherweise Panik erzeugen, da manche Personen (mitunter berechtigt) Angst vor der Begegnung mit Pferden haben.

Grundsätzlich müssen Reiter und Fahrer, die sich außerhalb des Reitplatzes bewegen über 16 Jahre alt (unter 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener), körperlich geeignet und des Reitens kundig sein. Ausgenommen davon ist das Reiten innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes (StVO 1960 §79). Somit ist die Absolvierung einer Grundausbildung zur kompetenten Führung eines Reit- oder Zugpferdes anzuraten.

Gefahrensituationen ergeben sich durch:

- Gefahrenquellen: der relativ lange Bremsweg von Pferd oder Gespann bzw. die verlängerte Reaktionszeit des Reiters in Gefahrensituationen
- Gefahrenpunkte bzw. -abschnitte: unübersichtliche bzw. schwierige Strecken (größere Steigungen, geringe Wegbreite, anspruchsvolle Wegoberfläche, ...)
- Gefahrenmomente: die Begegnung mit anderen Benutzergruppen (Bewirtschaftungsverkehr, Mountainbiker, Radfahrer, Wanderer, Langläufer, freilaufende Hunde, ...).

Der identische Verlauf von Reit- und Fahrwegen mit Rad-, Mountainbike- oder Wanderwegen sollte daher weitgehend vermieden werden. In Ausnahmefällen können diese Nutzungen auf einen Weg zusammengelegt werden, wenn entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (Hinweistafel auf andere Benutzer, Wegegestaltung und -oberfläche, ...).

Konflikte mit der Jagd. Zwischen Jägern und Reitern besteht ein zum Teil traditionelles Missverständnis. Die Freizeit- und Wanderreiter wollen die Natur genießen und stören damit in den Einstandsgebieten das Wild, vor allem während der Dämmerung. Mit Rücksicht seitens der Reiter und etwas Entgegenkommen seitens der Jägerschaft sollte in Zukunft ein besseres Verständnis zwischen diesen beiden Nutzergruppen möglich sein. Gemeinsame Veranstaltungen wie Hubertusfeier, Leonhardiritt oder Georgifest fördern darüber hinaus das gegenseitige Interesse und Verständnis.

In sensiblen Gebieten ist bei der Absprache von neuen Reitwegen eine Abstimmung mit den Jägern notwendig. Wichtig sind vorausgehende Gespräche mit dem Bezirksforst- und Bezirksjagdinspektor, um überörtliche Regelungen beachten zu können. In diesen Gesprächen sollen die Jäger Wege oder Routen bekannt geben, die beritten werden können, ohne die Jagd stark zu beeinträchtigen. Nach den Reiterregeln des Landesfachverbandes sind andererseits Reitwege nicht zu den Dämmerungszeiten zu benutzen (ausgenommen die Stallrunden), sodass dieses Konfliktpotential leicht ausgeräumt werden kann.

Werden diese Vereinbarungen nicht eingehalten, so kann die Jägerschaft durch eine Markierung der Pferde entsprechend dem Kennzeichnungssystem des Landesfachverbandes – die allerdings nicht verpflichtend ist – zurückverfolgen, wer sich nicht an die Vereinbarungen hält. Reiter und Fahrer können so zur Verantwortung gezogen werden, Pauschalurteile werden vermieden.

Konflikte mit dem Naturschutz. Auf die Inhalte der bestehenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist sowohl beim Aufbau des Wegenetzes, als auch bei der Benutzung zu achten.

Solange Reiter und Fahrer keine neuen Wege durch Naturschutzgebiete und Nationalparks planen, sollte auch das „Zusammenleben“ zwischen Reitern und Naturschutz ungetrübt sein.

In ausgewiesenen Naturschutzgebieten und Nationalparks muss jedenfalls von den Betreuungsorganisationen und Grundeigentümern eine

Ausnahmebewilligung erteilt werden. In manchen Naturparks Niederösterreichs (Sparbach, Geras) ist das Reiten verboten.

Die attraktive Gestaltung von Reitwegen liegt den Reitern sehr am Herzen. Eine „ausgeräumte Landschaft“ ist für das Reiten nicht attraktiv, daher ist es im Interesse der Reiter und des Naturschutzes, Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten. Beratung und Unterstützung seitens des Naturschutzes kann also zum guten Gelingen einer Kooperation zwischen Naturschutz und Pferdefreunden beitragen. Durch den zunehmenden Heuverbrauch für die Pferde wird die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen und Weiden wieder belebt sowie die Kulturlandschaft erhalten, was vom Naturschutz sehr begrüßt wird. Das sollte die Kooperation zwischen Natur- und Pferdefreunden zusätzlich erleichtern.

Durch entsprechende Festlegung der Linienführung und Anlage der Wege kann auf die Sensibilität von Gebieten Rücksicht genommen werden. Informations- und Hinweistafeln fördern das Interesse an der Natur und damit auch die entsprechende Rücksichtnahme (Trittempfindlichkeit, Brutgebiete für Bodenbrüter, ...).

Konflikte mit dem Straßenverkehr.

Stark befahrene Straßen sind weder für Wanderer und Radfahrer, noch für Reiter und Wagenfahrer interessant, nicht zuletzt wegen der Gefahren, die ihre Benützung mit sich bringt.

Kurze Wegstrecken auf Begleitwegen von stark befahrenen Straßen sind oft unumgänglich, vor allem, um eine geeignete Unter- oder Überführung für die Querung zu erreichen. Niveaugleiche, also direkte Querungen von stark befahrenen Straßen sollten vermieden werden.

Die Nutzung von Gemeindestraßen ist dann sinnvoll, wenn die Verkehrsbelastung sehr gering ist und ein Randstreifen für das Bereiten genutzt werden kann. Über längere Strecken sollte diese Variante jedoch vermieden werden.

Landwirtschaftliche Güterwege eignen sich – wegen des geringen Verkehrsaufkommens und da sie meist unbefestigt sind – im Allgemeinen gut für die Nutzung als Reit- oder Fahrroute.